

99058007060016, 99058007060016

Eintragung in die Handwerksrolle mit der Meisterprüfung gleichgestellter inländischer Prüfung

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/383421015/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99058007060016, 99058007060016
Leistungsbezeichnung I	Eintragung in die Handwerksrolle mit der Meisterprüfung gleichgestellter inländischer Prüfung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Handwerksregister, Eintragung als Handwerker, Meisteräquivalent, Handwerkerverzeichnis, Handwerkerregister, Betriebsleitung, gleichgestellte inländische Prüfung, Handwerksrolle, Betriebsleiter, Anmeldung eines Handwerksbetriebes, Handwerkskammer, Genehmigungspflichtiges

Modul	Sachverhalt
	Handwerk, zulassungspflichtiges Handwerk, Selbstständige Handwerker Zulassung, Betriebsleiterin, staatlich anerkannte Prüfung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Handwerk (058)
Verrichtungskennung	Eintragung (060)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Eintragung in Register (2020100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	01.11.2023
Fachlich freigegen durch	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/BJNR014110953.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/BJNR014110953.html
Teaser	Wenn Sie ein zulassungspflichtiges Handwerk ausüben wollen und über eine der Meisterprüfung gleichwertige inländische Berufsqualifikation verfügen, können Sie sich auf dieser Grundlage in die Handwerksrolle eintragen lassen.
Volltext	Die Eintragung in die Handwerksrolle müssen Sie beantragen, wenn Sie in Deutschland ein zulassungspflichtiges Handwerk selbständig betreiben wollen. Die Eintragung in die Handwerksrolle ist möglich für • natürliche oder juristische Personen und • rechtsfähige Personengesellschaften.

Modul

Sachverhalt

Das gilt auch, wenn Sie

- einen wesentlichen Teil eines zulassungspflichtigen Handwerks selbstständig ausüben wollen.
- mehrere zulassungspflichtige Handwerke selbstständig ausüben wollen. In diesem Fall benötigen Sie für jedes zulassungspflichtige Handwerk die Eintragung in die Handwerksrolle.
- Für die Eintragung in die Handwerksrolle muss in der Regel eine erfolgreich absolvierte Meisterprüfung oder eine mindestens gleichwertige Berufsqualifikation vorliegen, die in der Person des Betriebsinhabers / der Betriebsinhaberin oder des Betriebsleiters / der Betriebsleiterin nachzuweisen ist. Als der Meisterprüfung für das auszuübende Handwerk gleichwertige Abschlüsse kommen unter anderem deutsche staatliche oder staatlich anerkannte Prüfungen in Betracht. Hierzu zählen Abschlüsse als geprüfte Industriemeister oder Industriemeisterinnen.

Erforderliche Unterlagen

1. Bei Einzelunternehmen:

- Vorlage der gleichwertigen inländischen Berufsqualifikation in Kopie
- Kopie der Gewerbeanmeldung (kann nach Eintragung in die Handwerksrolle nachgereicht werden)

1. Bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts (GbR):

- Kopie des Gesellschaftsvertrages (sofern nicht formlos geschlossen)
- Vorlage der gleichwertigen inländischen Berufsqualifikation in Kopie
- Kopie der Gewerbeanmeldung (kann nach Eintragung in die Handwerksrolle nachgereicht werden)

1. Bei rechtsfähigen Personenhandelsgesellschaften, also der Offenen Handelsgesellschaft (OHG), Kommanditgesellschaft (KG) und entsprechenden ausländischen Gesellschaftsformen:

- für den Nachweis zur unternehmerischen Rechtsform bei Unternehmenssitz in Deutschland: bei im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften: Registerauszug, bei der OHG zusätzlich eine Kopie des

Modul

Sachverhalt

Gesellschaftsvertrages sofern keine Registereintragung erfolgt ist: Kopie des Gesellschaftsvertrages

- für den Nachweis zur unternehmerischen Rechtsform bei ausländischen Rechtsformen: Registerauszug des zuständigen ausländischen Registers bei in Registern eingetragenen Gesellschaften, ansonsten
- Kopie des Gesellschaftsvertrages
- Vorlage der gleichwertigen inländischen Berufsqualifikation in Kopie
- Kopie der Gewerbebeanmeldung (kann nach Eintragung in die Handwerksrolle nachgereicht werden)

1. Bei juristischen Personen (Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) bzw. UG (haftungsbeschränkt), Aktiengesellschaft (AG), eingetragene Genossenschaft (eG)):

- für den Nachweis zur unternehmerischen Rechtsform bei Unternehmenssitz in Deutschland: Registerauszug des Handels- oder Genossenschaftsregisters
- für den Nachweis zur unternehmerischen Rechtsform bei ausländischen Rechtsformen: Registerauszug des zuständigen ausländischen Registers
- Kopie der Gewerbebeanmeldung (kann nach Eintragung in die Handwerksrolle nachgereicht werden)
- Angaben zur Betriebsleitung: siehe 5.

1. Bei Anstellung eines Betriebsleiters oder einer Betriebsleiterin sind zusätzlich die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Betriebsleitererklärung
- Nachweis über die Betriebsleitungstätigkeit (Kopie des Arbeitsvertrages)
- Nachweis über Sozialversicherung der Betriebsleitung
- Vorlage der gleichwertigen inländischen Berufsqualifikation in Kopie

Voraussetzungen

Eine der Meisterprüfung für die Ausübung des betreffenden zulassungspflichtigen Handwerks mindestens gleichwertige deutsche staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung (z.B. Industriemeister oder Industriemeisterin).

Modul	Sachverhalt
Kosten	Die konkrete Gebühr ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer, das über die Internetseite der Kammer abrufbar ist.
Verfahrensablauf	Die Eintragung in die Handwerksrolle müssen Sie online oder schriftlich bei der für Sie zuständigen Handwerkskammer beantragen. Online-Antrag • Gehen Sie auf die Internetseite Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer oder auf das Service-Portal Ihres Bundeslandes und wählen Sie den richtigen Online-Service aus. • Der Online-Service führt Sie Schritt für Schritt durch den Antrag. • Die erforderlichen Unterlagen können Sie digital übermitteln. • Nach Prüfung der Unterlagen erhalten Sie bei Vorliegen der Voraussetzungen den Bescheid über die Handwerksrolleneintragung. Schriftlicher Antrag • Laden Sie das Antragsformular auf der Internetseite Ihrer örtlich zuständigen Handwerkskammer herunter. • Alternativ können Sie sich die erforderlichen Unterlagen auch über die örtlich zuständige Handwerkskammer zusenden lassen. • Füllen Sie das Formular aus und senden Sie es zusammen mit den erforderlichen Nachweisen an Ihre zuständige Handwerkskammer. Die zuständige Handwerkskammer prüft die Unterlagen. Wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid über die Handwerksrolleneintragung.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_a.html https://www.handwerkskammer.de https://www.gesetze-im-internet.de/hwo/anlage_a.html

Modul

Sachverhalt

<https://www.handwerkskammer.de>

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

- Handwerksrolle – Eintragung von Personen mit gleichgestellter inländischer Prüfung.
- Zur Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks besteht eine gesetzliche Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle als von den Handwerkskammern geführtes Register.
- Eintragung in die Handwerksrolle ist möglich für
 - natürliche oder juristische Personen
 - und rechtsfähige Personengesellschaften.
- Für die Eintragung in die Handwerksrolle muss in der Regel eine erfolgreich absolvierte Meisterprüfung oder eine mindestens gleichwertige Berufsqualifikation vorliegen, die in der Person des Betriebsinhabers / der Betriebsinhaberin oder des Betriebsleiters / der Betriebsleiterin nachzuweisen ist.
- Als der Meisterprüfung für das auszuübende Handwerk gleichwertige Abschlüsse kommen unter anderem deutsche staatliche oder staatlich anerkannte Prüfungen in Betracht. Hierzu zählen Abschlüsse als geprüfte Industriemeister oder Industriemeisterinnen.
- zuständig: Handwerkskammer, in deren Bezirk die gewerbliche Niederlassung liegt.

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Zuständig ist diejenige Handwerkskammer in Hessen, in deren Bezirk die gewerbliche Hauptniederlassung liegt.

Formulare

Ursprungsportal

Eintragung in die Handwerksrolle mit der Meisterprüfung gleichgestellter inländischer Prüfung, Entry in the register of craftsmen with a domestic examination equivalent to the master craftsman's examination